

**Konzeption zur Rückkehr in den Vollbetrieb
der
REHA-Betriebe Erftland
gemeinnützige GmbH für Rehabilitation**

Stand: 16. September 2020

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Konzept ausschließlich der männliche Terminus verwendet. Selbstverständlich wird damit die weibliche und diverse Form nicht ausgeschlossen. Die genannten Personen bzw. Berufsgruppen werden unabhängig von ihrem Geschlecht als gleichwertig betrachtet.

Ferner umfasst der Terminus Werkstattbeschäftigte ebenso gleichwertig die Teilnehmer des Berufsbildungsbereichs.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Allgemeines..... | 4 |
| 1.1 Informationen zum Vollbetrieb..... | 4 |
| 1.2 Zusammenarbeit mit Behörden und Leistungsträgern..... | 4 |
| 2. Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards..... | 5 |
| 2.1 Hygiene und Arbeitsschutz | 5 |
| 2.2 Verhalten bei Symptomen und Umgang mit Verdachtsfällen..... | 7 |
| 2.3 Ablauf bei einem SARS-CoV-2-Fall..... | 7 |
| 3. Vollbetrieb | 8 |
| 3.1 Rahmenbedingungen des Vollbetriebs..... | 8 |
| 3.2 Pausenregelung und Gemeinschaftsverpflegung | 8 |
| 3.3 Zubringer und ÖPNV | 9 |
| 3.4 Therapieangebote..... | 9 |
| 3.5 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze | 10 |
| 4. Dynamischer Verbesserungsprozess und Kommunikation | 10 |

1. Allgemeines

Aufgrund der bisher gültigen Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur haben die REHA-Betriebe Erftland gGmbH eine stufenweise Öffnung der Betriebsstätten Bergheim und Brühl **ab dem 25. Mai 2020** umgesetzt.

Die Öffnungsphase endet am 18. September 2020. Ab dem 21. September 2020 ist Vollbetrieb nach Vorgabe des LVR wiederaufzunehmen.

Der zuständige Krisenstab der REHA-Betriebe setzt sich wie folgt zusammen:

- Geschäftsführung (Stefanie Christes, Monika Hansen, Ingo Ziehm)
- Qualitätsmanagementbeauftragter (Robin Mollier)
- Stellvertretende Leitung Sozialer Dienst (Nina Atzori)

Im weiteren Planungs- und Durchführungsprozess werden der Werkstatt-, Betriebs- sowie Eltern- und Betreuerbeirat, die Bereichsleitungen als auch die externe Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin einbezogen.

Das gesamte Personal der REHA-Betriebe wird über die im Konzept festgehaltenen Inhalte informiert.

Alle Beteiligten sind dazu angehalten, Rückmeldungen zur Durchführbarkeit zu geben.

1.1 Informationen zum Vollbetrieb

Der LVR ordnet in einem Schreiben vom 24. August 2020 die Rückkehr zum Vollbetrieb ab dem 21. September 2020 an. Allen Leistungsberechtigten wird ein den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben entsprechender Arbeitsplatz in der WfbM zur Verfügung gestellt.

Ziel ist es, die Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Hilfen zur Tagesstrukturierung und Leistungen zur sozialen Teilhabe) wieder am gewohnten Ort, in gewohntem Umfang und zu den vereinbarten Konditionen zu erbringen. Dies gilt für sämtliche Personengruppen, auch für diejenigen, die bisher aufgrund von persönlichen Infektionsängsten, der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und/oder der bisher geltenden Freiwilligkeit, nicht in die WfbM zurückgekehrt sind.

Wesentliche Durchführungsgrundlage und Voraussetzung für einen Vollbetrieb bilden, wie auch bisher, sowohl die CoronaSchVO, die CoronaBetrVO als auch der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und die darauf aufbauenden Betriebs- bzw. Arbeitsanweisungen.

1.2 Zusammenarbeit mit Behörden und Leistungsträgern

Die REHA-Betriebe stehen im Kontakt mit dem örtlichen Gesundheitsamt sowie den entsprechenden Leistungsträgern. Das vorliegende Konzept liegt den zuständigen Stellen vor Aufnahme des Vollbetriebes zur Kenntnisnahme und Überprüfung vor. Zusätzlich findet eine Ortsbegehung statt.

2. Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

2.1 Hygiene und Arbeitsschutz

In sämtlichen Bereichen der Betriebsstätten Bergheim und Brühl werden verschiedene Hygienemaßnahmen, welche in einer allgemeingültigen Betriebsanweisung manifestiert sind, konsequent umgesetzt. Unterweisungen des Personals dazu finden statt. Die REHA-Betriebe stellen Behelfs-Mund-Nasen-Masken und Einweg-Masken (im Weiteren „Maske“) zur Verfügung. Für Personen, die durch ein ärztliches Attest von der Maskenpflicht befreit sind, werden Behelfs-Gesichts-Visiere als Maskenersatz bereitgestellt. Die REHA Betriebe empfehlen in dem Fall das Tragen eines Behelfs-Gesichts-Visiers.

In Arbeitsbereichen, in denen Werkstattbeschäftigte behinderungsbedingt vermehrt keine Maske tragen können, stehen dem Personal FFP2-Schutzmasken zur Verfügung.

Vor Beginn der Arbeit in der Werkstatt erfolgt täglich bei den Werkstattbeschäftigten und dem Personal eine Symptomkontrolle. Bei externen Personen wie Therapeuten, MitarbeiterInnen der Wäscherei und Reinigungsfirma, Handwerker sowie Besuchern findet die Symptomkontrolle beim Betreten der Werkstatt statt. Dabei auftretende Symptome werden entsprechend dokumentiert. Weitere Handlungsschritte werden in Absprache zwischen dem Sozialen Dienst und dem Krisenstab koordiniert. Darüber hinaus findet in regelmäßigen Abständen sowie bedarfsweise in den Gruppen für die Werkstattbeschäftigten eine Unterweisung zu den Hygienemaßnahmen statt. Darin werden die Infektionsschutzmaßnahmen erklärt und eingeübt.

Zur weiteren Unterstützung der Werkstattbeschäftigten sind in sämtlichen Sanitärräumen Anleitungen in leichter Sprache zum Thema „*Richtig Hände waschen*“ angebracht. Während des gesamten Tagesablaufs wird die Einhaltung der Hygienemaßnahmen vom Personal begleitet. Sie fordern die Werkstattbeschäftigten beispielweise zur Regelmäßigkeit des Händewaschens und zur Händedesinfektion auf, insbesondere nach Ankunft in der WfbM oder Toilettengängen, und unterstützen sie bei Bedarf. Handdesinfektionsspender stehen bereit. Zusätzlich wird besonders auf die Einhaltung der Nies- und Hust-Etikette geachtet. Dazu finden sich innerhalb der Betriebsstätten ebenfalls zahlreiche Hinweise.

Die Sanitäreinrichtungen werden in regelmäßigen Abständen mit speziellen Reinigungsmitteln durch die externe Reinigungsfirma gereinigt. Ebenso findet eine Reinigung häufig benutzter Kontaktflächen wie bspw. Türklinken, Griffe und Handläufe statt. Die Reinigungszyklen werden mit Öffnung des Werkstattbetriebes situationsbedingt und kontinuierlich angepasst.

Zusätzlich sind die Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene sowie Papiertüchern und Müllbeuteln ausgestattet und werden nach der Benutzung von innen desinfiziert und gesäubert.

In den Arbeitsbereichen sind die Arbeitsplätze auf den Mindestabstand von 1,5 Metern ausgerichtet oder, je nach örtlicher Begebenheit, durch Trennschutzwände voneinander getrennt.

Sowohl das Personal als auch die Werkstattbeschäftigten sind dazu angehalten, Arbeitsmittel, Werkzeuge und auch Telefonhörer, Tastaturen und Mäuse möglichst personenbezogen

zu nutzen. Ist dies nicht möglich, muss eine regelmäßige Desinfektion der Kontaktflächen erfolgen.

Kontakte innerhalb der Betriebsstätten sowie Verkehrswege durch andere Abteilungen sollen minimiert werden, um mögliche Infektionsketten so gering wie möglich zu halten.

Auf dem gesamten Betriebsgelände der REHA-Betriebe gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern bei der Arbeit, in Pausen, in Gebäuden, auf Verkehrswegen sowie in Firmenfahrzeugen. Kann der vorgeschriebene Mindestabstand nicht eingehalten werden, muss eine Maske getragen werden. Ausgenommen davon sind Werkstattbeschäftigte, denen das Tragen einer Maske behinderungsbedingt nicht möglich ist. Hierzu muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Getragene Masken, die mehrfach verwendet werden können, müssen in die dafür vorgesehenen schließbaren Wäschetonnen gegeben werden, damit sie zur regelmäßigen Reinigung abgeholt werden können. Die Wäschetonnen stehen jeweils an einem festgelegten Standort. Durchfeuchtete Masken sind umgehend zu wechseln. Neue Masken sind über die Gruppenleitung erhältlich.

Während des Anreichens von Mahlzeiten und der alltäglichen Unterstützung muss das Personal eine Maske tragen.

Das Pflegepersonal der Arbeiterwohlfahrt (AWO) ist mit entsprechender Schutzkleidung ausgestattet.

Die REHA-Betriebe werden darüber hinaus Standortmarkierungen mit Abstandshinweisen vornehmen, wo dies erforderlich ist, beispielsweise auf Pausenhöfen oder der Kantine. Es werden, wo dies möglich ist, Einbahnstraßensysteme eingerichtet, um den Zugang zu den Arbeitshallen zu steuern.

Zur Förderung der Luftqualität und der entsprechenden Verringerung von Krankheitserregern in der Raumluft ist das Personal dazu angehalten, geschlossene Räume in regelmäßigen Abständen gründlich zu lüften.

Besprechungen jeglicher Art sind von Personenanzahl und vom Zeitumfang auf das Notwendigste zu beschränken.

Der Zutritt durch betriebsfremde Personen ist ebenfalls auf ein Minimum zu reduzieren und erfolgt ausschließlich über den Haupteingang. Eintreffende Personen müssen ihre Kontaktdaten und die Anwesenheitszeit am Empfang dokumentieren. Ein entsprechendes Datenschutzkonzept liegt vor. Betriebsfremde Personen werden auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln hingewiesen. Sie dürfen die Räumlichkeiten der Werkstatt nicht betreten, sondern werden im Wartebereich empfangen.

Eine Gefährdungsbeurteilung wurde in Zusammenarbeit mit der Betriebsärztin und der externen Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellt.

2.2 Verhalten bei Symptomen und Umgang mit Verdachtsfällen

Werkstattbeschäftigte mit Krankheitssymptomen dürfen die Werkstatt nicht aufsuchen.

Sollten bei der täglichen Kontrolle in der WfbM Symptome festgestellt und dokumentiert werden, wird die Person separiert. Weitere Handlungsschritte werden individuell vom Sozialen Dienst und Krisenstab koordiniert. Gesetzliche Betreuer und Angehörige werden umgehend in Kenntnis gesetzt, um den Verdacht ärztlich abklären zu lassen.

Mitarbeiter (Personal), die Erkältungssymptome oder den Verdacht haben, sich mit SARS-CoV-2 infiziert zu haben, sollen die Personalabteilung oder Geschäftsführung informieren und ihren Arzt kontaktieren. Bei Auftreten von Symptomen während der Arbeitszeit, soll das Betriebsgelände nach o.g. Mitteilung unmittelbar verlassen werden.

Im Falle einer positiven Testung ist der Betrieb umgehend zu informieren, um mit dem örtlichen Gesundheitsamt zur Klärung weiterer Schritte in Kontakt zu treten.

Die REHA-Betriebe Erftland sind bei Auftreten eines positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Falles nach dem Landesrahmenvertrag verpflichtet, die Leistungsträger über diesen Vorfall zu unterrichten.

2.3 Ablauf bei einem SARS-CoV-2-Fall

Sobald die Information über eine positiv auf SARS-CoV-2 getestete Person im Betrieb eintrifft, ist der Krisenstab unverzüglich zu informieren. Dieser kontaktiert umgehend das Gesundheitsamt, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Parallel werden die notwendigen Informationen der Kontaktpersonen für das Gesundheitsamt zusammengestellt. Dazu zählen die Ermittlung der Anwesenheit, der Arbeitszeit und des Einsatzortes. Zusätzlich wird festgestellt, mit welchen Werkstattbeschäftigten und welchem Personal die infizierte Person Kontakt hatte. Dabei wird differenziert, ob es sich um einen engen oder weiteren Kontakt handelt. Dies wird in Abstimmung mit den betroffenen Personen dokumentiert.

Bei Werkstattbeschäftigten wird zusätzlich ermittelt, mit welchem Zubringer der Transport zur WfbM und nach Hause erfolgt, ob die Person an der gemeinschaftlichen Mittagessenverpflegung in der Kantine teilnimmt, ob Kontakte zu Pflegekräften der AWO bestehen und welche Therapieangebote zu welchem Zeitpunkt in Anspruch genommen wurden.

Sind diese Informationen und Kontaktdaten zusammengetragen und dokumentiert, werden sie dem Gesundheitsamt vom Krisenstab zur Verfügung gestellt, um Kontaktketten nachverfolgen zu können.

Weiterhin werden die potenziell betroffenen Werkstattbeschäftigten, deren gesetzliche Betreuer falls vorhanden, gegebenenfalls die Wohneinrichtung sowie die oben benannten Kontaktgruppen (Personal, Pflegekräfte, Therapeuten, Zubringer) durch den Krisenstab, in Abstimmung mit dem Sozialen Dienst, informiert.

3. Vollbetrieb

3.1 Rahmenbedingungen des Vollbetriebs

Nach Vorgabe des Leistungsträgers gelten ab dem 21. September 2020 wieder die regulären Abwesenheitsregelungen. Aus organisatorischen Gründen wird die Freiwilligkeit bereits zum 1. September 2020 aufgehoben, sodass in den verbleibenden Wochen den bisher nicht zurückgekehrten Werkstattbeschäftigten ein den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben entsprechender Arbeitsplatz angeboten und eine zeitnahe Rückkehr ermöglicht werden kann. Voraussetzung für die Rückkehr ab dem 21. September 2020 ist nach Vorgabe des Gesundheitsamtes des Rhein-Erft-Kreises ein negatives SARS-CoV-2-Testergebnis. Die Kosten dafür werden vom Rhein-Erft-Kreis übernommen.

Grundsätzlich gilt, dass Werkstattbeschäftigte mit Krankheitssymptomen, einer akuten Infektion mit SARS-CoV-2, einer behördlich angeordneten Quarantäne oder einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der WfbM fernbleiben müssen. Werkstattbeschäftigte, die das Werkstattangebot weiterhin ablehnen, werden als abwesend gewertet und sind dem Leistungsträger zu benennen, es sei denn, sie haben Urlaub oder sind arbeitsunfähig erkrankt.

Darüber hinaus werden sie von den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes auf die Folgen ihrer Entscheidung hingewiesen. Diese sind u. a.:

- Einstellung der Lohnzahlung
- Eventuell Entzug der Kostenzusage durch den Leistungsträger / Verlust des Werkstattplatzes
- Abmeldung bei der Kranken-, Pflege und Rentenversicherung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht Anspruch auf Weiterversicherung in der Familienversicherung. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, hat der Werkstattbeschäftigte sich selbst zu versichern und die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu tragen. Für Erwerbsminderungsrentner besteht weiterhin Kranken- und Pflegeversicherungsschutz. Besteht Anspruch auf Grundsicherung, so werden die Beiträge vom Grundsicherungsamt gezahlt.

Darüber hinaus wird auch auf die mögliche soziale Isolierung und die unter Umständen daraus resultierende psychische Belastung hingewiesen.

Werkstattbeschäftigte, die trotz individuell angemessener Unterweisung die notwendigen Hygieneregeln nicht einhalten können, dazu zählt auch das attestierte Nicht-Tragen einer Maske, erhalten vorübergehend in einer Kleingruppe, in räumlicher Nähe zu den eigentlichen Arbeitshallen, Teilhabeleistungen am Arbeitsleben. Sobald eine Erprobung der Infektionsschutzregelungen mit positivem Erfolg abgeschlossen werden kann, werden die Werkstattbeschäftigten dieser Kleingruppen in ihre eigentlichen Arbeitsgruppen integriert.

3.2 Pausenregelung und Gemeinschaftsverpflegung

Durch eine zeitliche Entzerrung der Pausenzeiten werden Kontaktmöglichkeiten reduziert und die vorgeschriebenen Abstandsregelungen gewährleistet. Die Mittagsverpflegung erfolgt in zeitlich versetzten Intervallen.

Unter Einhaltung o.g. Regelungen können in der Kantine der Betriebsstätte Bergheim maximal 111 und in der Kantine der Betriebsstätte Brühl maximal 42 Personen an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gleichzeitig pro Intervall teilnehmen. Nach jedem Intervall werden die Kontaktflächen desinfiziert. In der Kantine sind die Sitzplätze durch Schutzwände getrennt, um wieder gleichzeitig mehr Werkstattbeschäftigten eine Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu ermöglichen. Außerdem greift auch hier ein Einbahnstraßensystem zur Kontaktreduzierung.

Um größere Personenansammlungen zu vermeiden, stehen nicht alle regulären Pausenräume zur Nutzung zur Verfügung. Stattdessen können die Pausen entweder innerhalb der Arbeitsgruppe bzw. am Arbeitsplatz oder auf dem Außengelände der WfbM verbracht werden. Außensitzbereiche werden durch Abstandsmarkierungen begrenzt. Entsprechende Aufsichten sind eingesetzt, die auf die Einhaltung der Regelungen achten.

3.3 Zubringer und ÖPNV

Der Weg zur Arbeit ist für die meisten Werkstattbeschäftigten der erste Kontakt- und somit wesentlicher Anknüpfungspunkt für besondere Schutzmaßnahmen.

Die Beförderung von Menschen mit Behinderung unterliegt im Grundsatz den gleichen Regelungen wie der ÖPNV. Nach der CoronaSchVO ist eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern bei der Beförderungsleistung zulässig, wenn geeignete Schutzmaßnahmen eingesetzt werden. Dadurch können die Zubringerfahrzeuge bis zur regulären Sitzkapazität besetzt werden.

In Fahrzeugen der jeweiligen Fahrdienste muss eine Maske getragen werden. Dies gilt auch für das Ein- und Aussteigen. Während der Fahrt kann die Verpflichtung für das Fahrpersonal durch gleich wirksame Maßnahmen ersetzt werden. Werkstattbeschäftigte, die behinderungsbedingt keine Maske tragen können, müssen mit dem Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Insassen befördert werden. Ist dies nicht möglich wird in Abstimmung mit dem Leistungsträger eine Sonderbeförderung organisiert.

Die regelmäßige Desinfektion der Fahrzeuge ist von den Fahrdienstleistungsunternehmen sicherzustellen. Zusätzlich müssen die Unternehmen in geeigneter Weise dokumentieren, welche Personen bei jeder Fahrt teilgenommen haben, um im Falle einer Infektion eine Kontaktverfolgung zu beschleunigen.

Werkstattbeschäftigte, die selbständig den Weg in die Werkstatt mit den Möglichkeiten des ÖPNV antreten, werden regelmäßig über erforderliche Hygienemaßnahmen sowie die Maskenpflicht innerhalb der Verkehrsmittel unterrichtet.

Die jeweiligen Zubringerfahrzeuge werden vom Personal in Empfang genommen. Wird bei der Ankunft vermutet, dass Werkstattbeschäftigte mit Symptomen zur Arbeit gekommen sind, so erfolgt eine kontaktlose Temperaturmessung (siehe Punkt 2.2).

3.4 Therapieangebote

Die Therapieangebote wie Logopädie und Krankengymnastik finden nur mit medizinischer Verordnung unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen statt. Dazu zählt insbesondere das Tragen einer Maske und Einmalhandschuhen. Ist nicht sichergestellt, dass der Werkstattbe-

schäftigte die Maske während der gesamten körpernahen Tätigkeit trägt, muss das Therapiepersonal eine FFP2-Maske tragen, ergänzt durch eine Schutzbrille oder ein Behelfs-Gesicht-Visier.

Behandlungszeiten und Kontaktdaten des jeweiligen Therapeuten werden dem Datenschutzkonzept entsprechend dokumentiert. Die regelmäßige Desinfektion der Kontaktflächen ist von den Therapeuten nach jeder Behandlung sicherzustellen.

3.5 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze

Für Werkstattbeschäftigte mit einem Betriebsintegrierten Arbeitsplatz (im Weiteren „BiAp“) gelten die in dem jeweiligen Kooperationsbetrieb vorgeschriebenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Sollte aufgrund der aktuellen Situation der BiAp vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, wird über die BiAp-Abteilung der REHA-Betriebe versucht, einen anderen BiAp zur Verfügung zu stellen, alternativ wird ein Arbeitsplatz in der Werkstatt vorgehalten.

4. Dynamischer Verbesserungsprozess und Kommunikation

Die sich aus dem Konzept ergebenden konkreten Arbeitsanweisungen werden separat verschriftlicht und an das Personal ausgehändigt.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung und Anpassung des Konzeptes gestaltet sich als dynamischer Prozess, um den aktuellen Entwicklungen, den gesetzlichen Vorgaben sowie möglichen Verbesserungsvorschlägen zu entsprechen.

Neben den Leistungsträgern, dem örtlichen Gesundheitsamt und dem Personal stellen die REHA-Betriebe das Konzept auch dem Werkstatt-, Betriebsrat und dem Eltern- und Betreuerbeirat zur Verfügung. Zusätzlich wird das Konzept über die Homepage der REHA-Betriebe auf www.reha-betriebe.de veröffentlicht.